Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: 2026/15
Eingereicht am 29.06.
Zeit 19:26

Motion

Dringlichkeit ☐ Ja *(siehe Seite 2)*
× Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

GLP / FDP / SVP / EVP / Die Mitte

Titel Motion

Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate

Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, wonach bei dringlich eingereichten Motionen und Postulaten die Einreicherin oder der Einreicher nicht nur die Dringlichkeit begründen, sondern das Geschäft vor dem Entscheid über die Dringlichkeit auch kurz inhaltlich vorstellen kann. Im Gegenzug ist eine angemessene Redezeitbeschränkung vorzusehen.

Begründung

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 sorgte die Handhabung von zwei dringlich eingereichten Vorstössen für Verwirrung, da über die Dringlichkeit abgestimmt werden musste, ohne dass die inhaltliche Tragweite des Vorstosses wirklich bekannt war. Der Leitende Ausschuss des GGR diskutierte die Handhabung und hat nun diesen Vorstoss verfasst.

Gemäss Art. 31 des Geschäftsreglements wird vor der Abstimmung über die Dringlichkeit ausschliesslich die Dringlichkeit des Vorstosses begründet. Die Ratsmitglieder müssen somit entscheiden, ob ein Geschäft dringlich behandelt werden soll, ohne dass ihnen dessen Inhalt zwingend bekannt ist. Dies war an der erwähnten GGR-Sitzung mindestens bei einem der beiden Vorstösse der Fall, da weder die einreichende Fraktion noch der GGR-Präsident den Wortlaut des Vorstosses bekanntgab.

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

In der Praxis führt dies dazu, dass der Rat die Dringlichkeit teilweise nur aufgrund des Titels oder einer sehr knappen Erläuterung beurteilen kann. Für einen sachgerechten Entscheid ist es jedoch wichtig, zumindest die wesentlichen Inhalte, Zielsetzungen und Auswirkungen eines Vorstosses zu kennen. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob tatsächlich ein besonderes Interesse an einer dringlichen Behandlung besteht.

Die Möglichkeit einer kurzen inhaltlichen Vorstellung stärkt die Transparenz und verbessert die Entscheidgrundlage des GGR. Gleichzeitig soll durch eine klare Redezeitbeschränkung sichergestellt werden, dass die Sitzung nicht unnötig verlängert wird und die eigentliche materielle Diskussion weiterhin erst im Rahmen der Behandlung des Vorstosses erfolgt.
Die beantragte Änderung schafft somit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen einer effizienten Sitzungsführung und einer fundierten Entscheidfindung. Gleichzeitig fällt die teilweise schwierig durchsetzbare Abgrenzung zwischen Begründung der Dringlichkeit und inhaltlicher Erläuterung weg.

Die Motionäre regen zudem an, dass zukünftig dringliche Vorstösse entweder durch die einreichende(n) Fraktion(en) vorgängig sämtlichen Parlamentsmitgliedern bekannt gemacht werden und/oder dass sich das GGR-Präsidium um die Bekanntmachung kümmert.

	UrheberIn	**Unterschrift**
1	Sandro Guggisberg, GLP	
2	Thomas Brauen, SVP	
3	Patrick Ibele, FDP	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)
Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:

Lyss, 29. Juni 2026

Mitunterzeichner/In

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Maura Schnegg, EVP	
2	Jan Büchler, Die Mitte	
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat